



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlande 42

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1200 Wien, Brigittenauerlande 42
Telefon: (0222) 33 61 01
Postscheckkonto 1002.100

im Anhänger

Betrifft:

Betrifft: GESETZENTWURF Z! 90 .GE/9.88	Dr.FE/JUS
Datum: 13. Mai 1988	Unter Zeichen:
Verteilt: 17. Mai 1988 groh	<i>Dr. Pötzle</i>

Wien, 9. Mai 1988

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bringt fristgerecht ihre Stellungnahme zur vorliegenden Novelle des Einkommenssteuergesetzes ein und ersucht, speziell die Regelung betreffend die Streichung der Unfallrenten aus dem Bereich der Ausnahmen aus der Einkommenssteuerpflicht nochmals zu überdenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dipl.Soz.Arb. Heinrich Schmid
Präsident

P. Fenzl
Dr. Peter Fenzl
Sekretär

Stellungnahme zur Novelle des Einkommenssteuergesetzes

Im § 3 des neuen Einkommensteuergesetzes fehlen die Bestimmungen, welche die Unfallrenten und das Krankengeld von der Einkommensteuer ausnehmen.

Im § 25 Abs 1 lit c wird normiert, daß Krankengeld und Unfallrenten wie Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit zu behandeln sind. Diese Regelung ist unzulässig.

In § 35 Abs 3 werden die Steuerfreibeträge für außerordentliche Belastungen für Behinderte festgelegt. In Hinblick auf die ständig steigenden Lebenshaltungskosten, welche eine Erhöhung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit sich bringen, wäre eine Anpassung dieser Beträge dringend angebracht.

Im vorliegenden Entwurf der Novelle zum Einkommensteuergesetz gibt es keine Abschreibungsmöglichkeiten für Erkrankte, wie zum Beispiel die Diabetiker mehr. Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation beantragt daher, in das neue Einkommensteuergesetz eine derartige Abschreibungsmöglichkeit aufzunehmen. Zu diesem Anlaß wäre es außerdem notwendig, auch die Colectomie - und Ileostomiepatienten aufzunehmen, um ihnen eine derartige Abschreibungsmöglichkeit geben.

Begründung und Erläuterung:

Das Krankengeld dient während der Erkrankung eines Arbeitsnehmers zur Bestreitung der laufenden Lebenshaltungskosten wie Wohnung und sonstigen monatlichen Fixkosten. Außerdem dient es oftmals auch zur Bestreitung des Unterhaltes etwaiger Unterhaltberechtigter. Da das sogenannte Krankengeld bereits recht knapp bemessen ist, ist eine Besteuerung dieses Geldes unzulässig, obwohl es sich, zugegebenermaßen, um ein Ersatzekommen handelt.

Eine Besteuerung der Unfallrente ist aus mehreren Gründen unzulässig:

Wäre die Unfallrente rein als Ersatz für das durch den Arbeitsunfall nicht mehr mögliche Einkommen zu sehen, müßte sie vom Ursprung her nicht in einem Nettobetrag sondern in einem Bruttobetrag bemessen werden. Dieser Bruttobetrag wäre allerdings regulär nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu besteuern. Da die Unfallrente allerdings nicht nur Einkommensersatz, sondern ebenso Ersatz für immateriellen Schaden wie erhöhte Lebenshaltungskosten, Schmerzen und körperliche Verunstaltung ist, ist dieser Aspekt einer Berechnung der Unfallrente zugrunde zu legen. Eine Bruttoberechnung eines derartigen Entschädigungsbetrages ist daher unzulässig und wäre außerdem ein Schritt zur eindeutigen Schlechterstellung des Behinderten.

Die Normierung, daß die Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu bewerten ist, ist schon deshalb nicht haltbar, da Leistungen der Unfallversicherung durch Bezahlung einer einmaligen Summe, welche sich aus einer Hochrechnung ergibt, abgegolten werden können. Schon aus diesem Grunde ist es offensichtlich, daß es sich um eine Leistung aus dem Eintritt eines Versicherungsfalles handelt. Und es kann sich wohl nur um den Versicherungsfall der körperlichen Schädigung während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit handeln.

Die Bezieher einer Rente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung werden durch die kommende Steuerreform in einer Form benachteiligt, die einer wirtschaftlichen Demontage einer Gruppe der Bevölkerung, die zu den Benachteiligsten unserer Gesellschaft gehört, nahekommt. Dies unter dem Blickpunkt betrachtet, daß die Unfallversicherung die einzige Sozialversicherungsanstalt mit einer aktiven Jahresbilanz ist. Ein Kompromißvorschlag zur vorgelegten Gesetzesnovelle wäre daher, die Unfallrenten aller derzeitigen Rentenbezieher auf einen Bruttobetrag rückzurechnen und davon die Steuer abzuziehen. Die neu anfallenden Unfallrenten könnten dann unter Berücksichtigung aller oben genannter Aspekte bereits brutto ausgewiesen werden. Eine Schlechterstellung wäre so zu umgehen. Dafür müßte allerdings gewährleistet werden, daß die Unfallrenten nicht zum sonstigen Ein-

kommen zugerechnet werden, sondern gesondert besteuert werden. Diese Regel würde ein ungerechtfertigtes Ansteigen der Bemessungsgrundlage durch kleine Unfallrenten vermeiden.

Eine Erhöhung der Steuerfreibeträge wäre im Ausmaß der Steigerung der Lebenshaltungskosten lt. Verbrauerpreisindex angebracht, wobei zu bedenken wäre, daß das neue Einkommensteuergesetz nicht jährlich geändert oder angepaßt werden kann, sodaß eine weitgehende Regelung in diesem Gesetz Eingang finden sollte.

Diabetes ist Anlaß für erhöhte Aufwendungen zum Erhalt des Lebensstandards. Dies hat der Gesetzgeber schon in den früheren Ausführungen des Einkommensteuergesetzes erkannt und diesem Rechnung getragen. Es ist also nicht einzusehen, warum eben diese benachteiligte Gruppe von Menschen eine Schlechterstellung erfahren sollte. Ebenso ist nicht einzusehen, warum die große Gruppe der Colestomie - und Ileostomiepatienten nicht in den Genuß dieser Regelung kommen sollten. Es wäre angebracht, im Einkommensteuergesetz einen Absetzposten für Personen mit erkrankungsbedingtem Mehraufwand zu schaffen, da diese Personengruppe entsprechend ihrem Krankheitsbild oft einen, durch Diätvorschriften erhöhten Lebensaufwand hat.



Stellungnahme zur Novelle des Einkommenssteuergesetzes

Im § 3 des neuen Einkommensteuergesetzes fehlen die Bestimmungen, welche die Unfallrenten und das Krankengeld von der Einkommensteuer ausnehmen.

Im § 25 Abs 1 lit c wird normiert, daß Krankengeld und Unfallrenten wie Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit zu behandeln sind. Diese Regelung ist unzulässig.

In § 35 Abs 3 werden die Steuerfreibeträge für außerordentliche Belastungen für Behinderte festgelegt. In Hinblick auf die ständig steigenden Lebenshaltungskosten, welche eine Erhöhung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit sich bringen, wäre eine Anpassung dieser Beträge dringend angebracht.

Im vorliegenden Entwurf der Novelle zum Einkommensteuergesetz gibt es keine Abschreibungsmöglichkeiten für Erkrankte, wie zum Beispiel die Diabetiker mehr. Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation beantragt daher, in das neue Einkommensteuergesetz eine derartige Abschreibungsmöglichkeit aufzunehmen. Zu diesem Anlaß wäre es außerdem notwendig, auch die Colostomie - und Ileostomiepatienten aufzunehmen, um ihnen eine derartige Abschreibungsmöglichkeit geben.

Begründung und Erläuterung:

Das Krankengeld dient während der Erkrankung eines Arbeitsnehmers zur Bestreitung der laufenden Lebenshaltungskosten wie Wohnung und sonstigen monatlichen Fixkosten. Außerdem dient es oftmals auch zur Bestreitung des Unterhaltes etwaiger Unterhaltberechtigter. Da das sogenannte Krankengeld bereits recht knapp bemessen ist, ist eine Besteuerung dieses Geldes unzulässig, obwohl es sich, zugegebenermaßen, um ein Ersatzinkommen handelt.

Eine Besteuerung der Unfallrente ist aus mehreren Gründen unzulässig:

Wäre die Unfallrente rein als Ersatz für das durch den Arbeitsunfall nicht mehr mögliche Einkommen zu sehen, müßte sie vom Ursprung her nicht in einem Nettobetrag sondern in einem Bruttobetrag bemessen werden. Dieser Bruttobetrag wäre allerdings regulär nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu besteuern. Da die Unfallrente allerdings nicht nur Einkommensersatz, sondern ebenso Ersatz für immateriellen Schaden wie erhöhte Lebenshaltungskosten, Schmerzen und körperliche Verunstaltung ist, ist dieser Aspekt einer Berechnung der Unfallrente zugrunde zu legen. Eine Bruttoberechnung eines derartigen Entschädigungsbetrages ist daher unzulässig und wäre außerdem ein Schritt zur eindeutigen Schlechterstellung des Behinderten.

Die Normierung, daß die Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu bewerten ist, ist schon deshalb nicht haltbar, da Leistungen der Unfallversicherung durch Bezahlung einer einmaligen Summe, welche sich aus einer Hochrechnung ergibt, abgegolten werden können. Schon aus diesem Grunde ist es offensichtlich, daß es sich um eine Leistung aus dem Eintritt eines Versicherungsfalles handelt. Und es kann sich wohl nur um den Versicherungsfall der körperlichen Schädigung während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit handeln.

Die Bezieher einer Rente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung werden durch die kommende Steuerreform in einer Form benachteiligt, die einer wirtschaftlichen Demontage einer Gruppe der Bevölkerung, die zu den Benachteiligsten unserer Gesellschaft gehört, nahekommt. Dies unter dem Blickpunkt betrachtet, daß die Unfallversicherung die einzige Sozialversicherungsanstalt mit einer aktiven Jahresbilanz ist. Ein Kompromißvorschlag zur vorgelegten Gesetzesnovelle wäre daher, die Unfallrenten aller derzeitigen Rentenbezieher auf einen Bruttobetrag rückzurechnen und davon die Steuer abzuziehen. Die neu anfallenden Unfallrenten könnten dann unter Berücksichtigung aller oben genannter Aspekte bereits brutto ausgewiesen werden. Eine Schlechterstellung wäre so zu umgehen. Dafür müßte allerdings gewährleistet werden, daß die Unfallrenten nicht zum sonstigen Ein-

kommen zugerechnet werden, sondern gesondert besteuert werden. Diese Regel würde ein ungerechtfertigtes Ansteigen der Bemessungsgrundlage durch kleine Unfallrenten vermeiden.

Eine Erhöhung der Steuerfreibeträge wäre im Ausmaß der Steigerung der Lebenshaltungskosten lt. Verbrauerpreisindex angebracht, wobei zu bedenken wäre, daß das neue Einkommensteuergesetz nicht jährlich geändert oder angepaßt werden kann, sodaß eine weitgehende Regelung in diesem Gesetz Eingang finden sollte.

Diabetes ist Anlaß für erhöhte Aufwendungen zum Erhalt des Lebensstandards. Dies hat der Gesetzgeber schon in den früheren Ausführungen des Einkommensteuergesetzes erkannt und diesem Rechnung getragen. Es ist also nicht einzusehen, warum eben diese benachteiligte Gruppe von Menschen eine Schlechterstellung erfahren sollte. Ebenso ist nicht einzusehen, warum die große Gruppe der Colestomie - und Ileostomiepatienten nicht in den Genuß dieser Regelung kommen sollten. Es wäre angebracht, im Einkommensteuergesetz einen Absetzposten für Personen mit erkrankungsbedingtem Mehraufwand zu schaffen, da diese Personengruppe entsprechend ihrem Krankheitsbild oft einen, durch Diätvorschriften erhöhten Lebensaufwand hat.

